



Beilage 1 zu STRB Nr. 763/2020

Entwurf vom 17. August 2020

Kommunale Schutzverordnung «Grünzug Nebelbach»

vom 26. August 2020

Der Stadtrat,

gestützt auf § 203 Abs. 1 lit. g und § 205 lit. b Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG)¹ und § 13 Abs. 2 Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977² (KNHV),

*beschliesst*³:

A. Geschützte Parzellen und Schutzziel

Art. 1 ¹ Folgende Flächen sind geschützt:

Geschützte Parzellen

- a. der Nebelbach auf den Parzellen mit den Kat.-Nrn. RI4062, RI5033 sowie teilweise RI4064;
- b. ein 5 m breiter Uferstreifen auf den in der Bauzone liegenden Parzellen mit den Kat.-Nrn. RI4063, RI3429, RI3435, RI3628, RI3629, RI3679, RI3680, RI3674, RI3694, RI3695, RI3390, RI3404, RI3402, RI2767;
- c. der Grünzug auf den in der Freihaltezone liegenden Parzellen mit den Kat.-Nrn. RI4061, RI4065 sowie teilweise RI5032 und RI5057 gemäss dem im Schutzplan bezeichneten Bereich.

² Die Lage und Grenzen des geschützten Bereichs sind dem Übersichtsplan, Massstab 1:2500, zu entnehmen, der Bestandteil dieser Schutzanordnung ist.

Art. 2 ¹ Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung und Neuschaffung der vielfältigen Bach- und Uferbereiche als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften, als wesentliche Elemente der Landschaft, als Raum für die natürliche Dynamik von Fliessgewässern sowie als ökologischer Vernetzungskorridor im Siedlungsgebiet.

Schutzziel

² Besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere das Bachgerinne, der Weiher, die Hochstaudenfluren, Baum- und Strauchgehölze, die Fromentalwiesen und die für die Fauna bedeutenden Kleinstrukturen.

³ Die Flora feuchter Standorte, die Mauervegetation und die lokaltypischen Arten extensiver Wiesen und lichter Gehölzbestände werden besonders gefördert.

¹ LS 700.1

² LS 702.11

³ Begründung siehe STRB Nr. 763 vom 26. August 2020.

B. Zone des Schutzgebiets

Gewässerschutzzone 5F

Art. 3 ¹ Das gesamte Schutzgebiet ist Gewässerschutzzone 5F.

² Die Gewässerschutzzone 5F dient der Erhaltung von Fließgewässern und ihren Uferbereichen als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

C. Vorschriften

Vorschriften
a. Allgemein

Art. 4 ¹ Verboten sind alle mit dem Schutzziel nicht zu vereinbarenden Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen, namentlich das Beeinträchtigen von Tieren und Pflanzen, der Bodenbeschaffenheit oder anderer natürlicher Verhältnisse, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

² Tätigkeiten im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei sind von den Verboten ausgenommen.

b. im Einzelnen

Art. 5 Folgende Vorschriften gelten im Einzelnen:

- a. Bauten und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen nicht neu erstellt oder ausgebaut werden.
- b. Das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen ist verboten.
- c. Es dürfen nur standortgerechte, einheimische Strauchgehölze angepflanzt werden.
- d. Für Ansaaten müssen standortgerechte, einheimische Saatmischungen mit Wildblumen verwendet werden.
- e. Wildlebende Tiere dürfen nicht getötet, verletzt, gefangen oder gestört werden.
- f. Tiere und Pflanzen dürfen nicht angesiedelt werden.
- g. Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art sind verboten, ausgenommen solche, die als Kleinstruktur für die Fauna dienen oder den Lebensraum insgesamt aufwerten.
- h. Das Weidenlassen von Tieren ist verboten.
- i. Künstliche Beleuchtung und Solarlampen sind verboten.
- j. Teiche für Zierfische und Kleintieranlagen wie Ställe und Gehege sind verboten.
- k. Das Anlegen von Wegen und Plätzen ist verboten.
- l. Das Pflanzen von Bäumen ist mit Grün Stadt Zürich (Fachstelle Naturschutz) abzusprechen.

D. Unterhalt und Pflege

Unterhalt bestehende Bauten
und Anlagen

Art. 6 ¹ Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen im Schutzgebiet ist gewährleistet; Veränderungen an nichtlandwirtschaftlichen Bauten können im Rahmen der Rechtsordnung bewilligt werden, sofern das Schutzziel nicht zusätzlich beeinträchtigt wird.



² Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Art. 7 ¹ Das Naturschutzgebiet ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen.

Pflege
a. Allgemein

² Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die entsprechenden Massnahmen sind von den Verboten ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem von Grün Stadt Zürich erstellten besonderen Pflegeplan festgelegt.

³ Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht der Eigentümerschaft, ihr oder sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung gemäss § 207 PBG durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und von der Grundeigentümerschaft zu dulden.

Art. 8 ¹ Bei der Pflege der Grünflächen und dem Unterhalt bestehender Werke und Anlagen im Schutzperimeter werden sowohl die Lebensraumsprüche seltener und geschützter lokaltypischer Arten (insbesondere Arten der Roten Liste) als auch die für die ökologische Vernetzungsfunktion erforderliche Durchlässigkeit berücksichtigt.

b. Geschützte Arten und
ökologische Vernetzung

² Pflege und Unterhalt der Flächen erfolgen in Abstimmung mit Grün Stadt Zürich (Fachstelle Naturschutz).

E. Ausnahmeregelung und Strafbestimmungen

Art. 9 Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse es erfordern, kann Grün Stadt Zürich (Fachstelle Naturschutz) Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Ausnahmeregelung

Art. 10 Verstösse gegen diese Verordnung werden nach Massgabe von §§ 340 f. PBG geahndet.

Strafbestimmungen

F. Schlussbestimmungen

Art. 11 Diese Schutzverordnung ersetzt innerhalb der in den Plänen bezeichneten Grenzen allfällige weitere auf §§ 203 und 205 PBG gestützte Anordnungen.

Aufhebung früherer
Schutzanordnungen

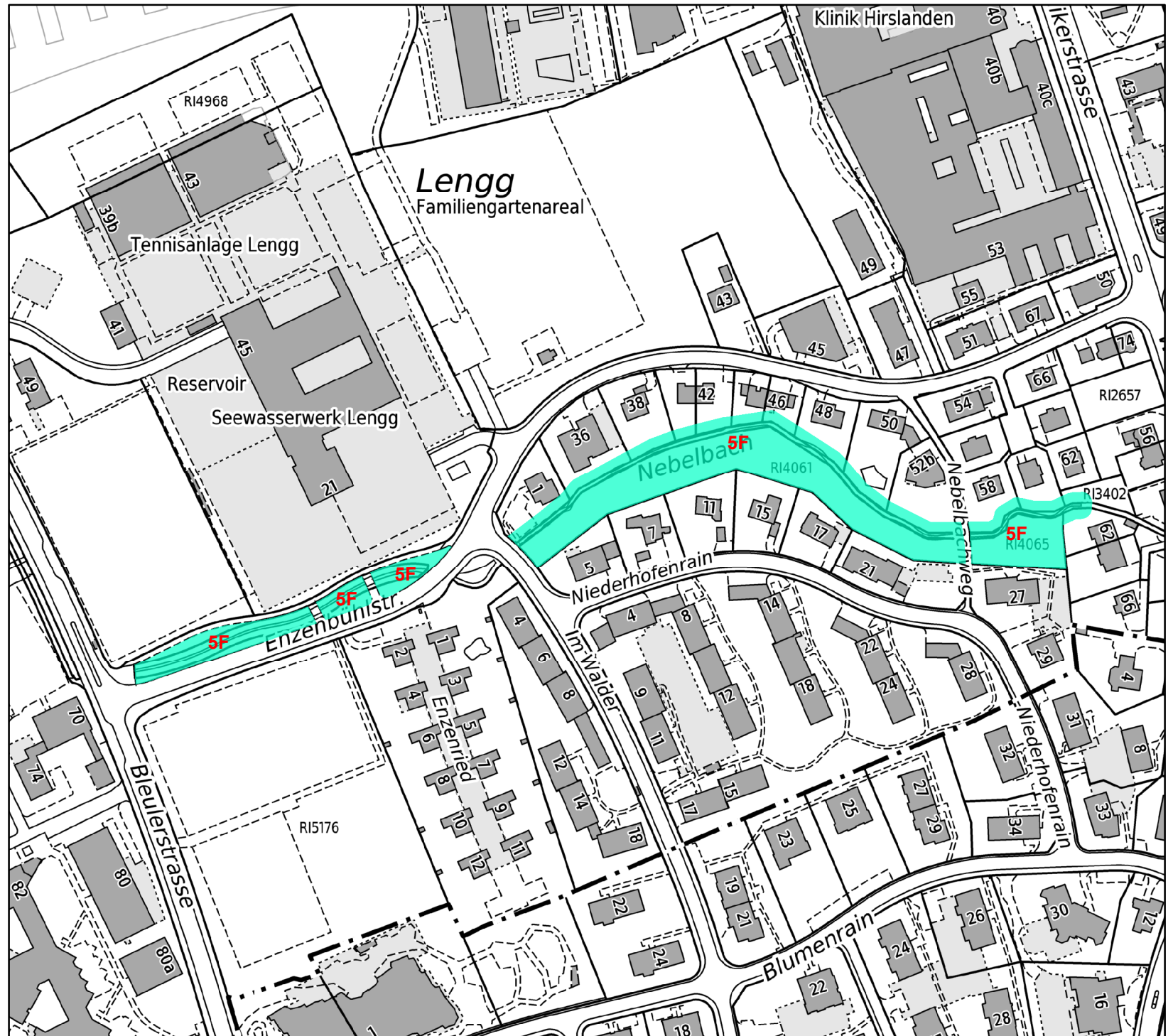
Art. 12 Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der unbenutzten Rekursfrist oder nach Rechtskraft eines allfälligen Rechtsmittelentscheids in Kraft.

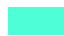
Inkrafttreten

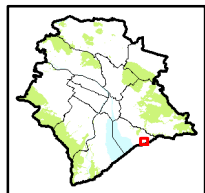
**Schutzverordnung
Grünzug Nebelbach**

1:2'500

Beilage 2 zu STRB Nr. 763/2020



 Gewässerschutzzone 5F



Erstellt von/am
Stefan Hose, 09.07.2020